

Vereinbarung
zwischen
dem Evangelischen Kirchenkreis Simmern- Trarbach
-vertreten durch den Diakoniebeauftragten Herrn Pfarrer Karl-August Dahl-
und
dem Rhein-Hunsrück-Kreis
-vertreten durch Herrn Landrat Bertram Fleck-
über den Einsatz von Notfallseelsorgern
im Rahmen der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

§ 1 Allgemeines

1. Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG).

Aufgabe des Landkreises ist es, im Rahmen seiner Fürsorge- und Treuepflicht für das Wohl der ehrenamtlichen Hilfskräfte und seiner Angehörigen zu sorgen.

Das Ziel, Hilfe für Einsatzkräfte

- um selbst besser mit Leiden, Sterben und Tod umgehen zu können
- für eine professionellere Betreuung von Opfern

soll durch den Einsatz der Ökumenischen Notfallseelsorge erreicht werden.

Auch bei Großunfällen und Gefahren größeren Umfangs mit vielen Notfallpatienten kann es erforderlich werden, Fachkräfte einzusetzen, die Kenntnisse haben über

- Reaktionsformen von Menschen in Not- und Extremsituationen und das mögliche Eingehen darauf
- Gefahren an der Einsatzstelle
- Aufgaben und Organisation der an der Gefahrenabwehr beteiligten Organisationen.

§ 2 Technik und Organisation

1. Der Evangelische Kirchenkreis Simmern- Trarbach stellt den Einsatz der Notfallseelsorger in seinem Zuständigkeitsbereich in Form eines Bereitschaftsdienstes sicher.
2. Der Evangelische Kirchenkreis Simmern- Trarbach stellt die Notfallseelsorger unentgeltlich. Da die Notfallseelsorge eine kirchliche Einrichtung ist, ist das Risiko der beteiligten Einsatzkräfte grundsätzlich durch kirchliche Versicherungen abgedeckt. Werden die ,Notfallseelsorger als Angehörige einer Feuerwehr oder Katastrophenschutzeinheit eingesetzt, übernimmt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises für den Einsatz den Haftpflichtversicherungsschutz und hält sowohl die Notfallseelsorger als auch den Evangelischen Kirchenkreis Simmern- Trarbach von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit -in diesen Fällen haften die betroffenen Notfallseelsorger.
3. Den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Notfallseelsorger, die im Rahmen der überörtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt werden, übernimmt der Rhein-Hunsrück-Kreis.
4. Die in der Notfallseelsorge Tätigen tragen im Einsatz grundsätzlich die vom Landkreis beschaffte gelbe Einsatzjacke und sind durch die Rückenaufschrift "Notfallseelsorge" gekennzeichnet. Darüber hinaus können sie sich durch kirchliche Dienstausweise legitimieren.
5. Einen Dienst- und Bereitschaftsplan legt der Evangelische Kirchenkreis halbjährlich
 - der Polizeiinspektion Simmern
 - der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach und

- der Kreisverwaltung
- vor.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

Für die Durchführung der Einsätze werden folgende Einzelvereinbarungen getroffen:

1. Für die Anforderung und Auslösung der Hilfsmaßnahmen zuständige Stelle ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises. Für diese handeln:

- der Landrat bzw. Kreisbeigeordnete
- der Geschäftsbereichsleiter oder Vertreter im Amt
- die Leiterin der Abteilung 3 "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" bzw. ihr Stellvertreter.

Sofern sofortige Hilfeleistung geboten und eine gemäß dieser Vereinbarung vorgesehene Anforderung nicht vertretbar ist, sind zur Anforderung und Auslösung von Hilfsmaßnahmen befugt:

- der bzw. dessen Stellvertreter
- der Leitende Notarzt oder Feuerwehrarzt.

2. Darüber hinaus sind Hilfeleistungen der Notfallseelsorger auf Ersuchen

- der örtlich zuständigen Einsatzleiter
- der Rettungsleitstelle
- der zuständigen Polizeidienststelle

möglich, sofern geeignete eigene Hilfskräfte nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

3. Die anfordernde Stelle richtet das Hilfeersuchen an die

Notfallseelsorge-Rufnummer 0171-4859278

4. Nur der bereitschaftsdiensttuende Notfallseelsorger ist befugt, Maßnahmen der Notfallseelsorge einzuleiten.

5. In dem Hilfeersuchen sind -soweit erkennbar -anzugeben:

- anfordernde Stelle
- Name und telefonische Erreichbarkeit des oder für den Einsatzleiter zuständigen Bediensteten
- Ort des Ereignisses und Entstehung
- Ursache, Art und Ausdehnung
- eingeleitete Maßnahmen
- Bedarf an Hilfeleistung durch die Notfallseelsorge.

6. Der bereitschaftsdiensttuende Notfallseelsorger veranlasst daraufhin alle weiteren Maßnahmen nach eigenen Anweisungen.

7. In welcher Weise dem Hilfeersuchen entsprochen werden kann, entscheidet der diensttuende Notfallseelsorger. Die Entscheidung wird dem Anfordernden unverzüglich mitgeteilt.

8. Beim Einsatz der Notfallseelsorge bilden Feuerwehr/Sanitätsdienst und Notfallseelsorge eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei den Aufgabenträgern nach den Bestimmungen des Landesbrand- und -katastrophenschutzgesetzes liegt.

9. Der Einsatzleiter unterrichtet den Notfallseelsorger über besondere Risiken und erforderliche Schutzvorkehrungen und berücksichtigt die Empfehlung des Notfallseelsorgers.

10. Die Kräfte der Notfallseelsorge werden von der anfordernden Stelle unverzüglich entlassen, wenn ihre Dienst nicht länger erforderlich sind oder wenn sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich benötigt werden.

11. Wenn die Kreisverwaltung besonderen Veranstaltungen oder Ereignissen die vorsorgliche Beteiligung von Notfallseelsorgern für erforderlich hält, stimmt sie sie mit dem Diakoniebeauftragten ab.